



Bundeseinheitlicher P F L I C H T E N K A T A L O G

für

Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen

Stand: November 2010

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Prävention -

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Hinweise | 4 |
| 1.1 | Empfehlung von Errichterunternehmen | 4 |
| 1.2 | Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt | 4 |
| 1.3 | Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises | 4 |
| 1.4 | Mitbenennung in einem anderen Bundesland..... | 5 |
| 1.5 | Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen | 5 |
| 1.6 | Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten..... | 6 |
| 1.7 | Regelwerke anderer EU-Staaten | 6 |
| 1.8 | VÜA mit Bildübertragung zur Polizei | 6 |
| 1.9 | Gesetze/Auflagen/Forderungen | 7 |
| 2 | Formelle Voraussetzungen | 7 |
| 2.1 | Anerkennung des Pflichtenkataloges..... | 7 |
| 2.2 | Eintragung in die Handwerksrolle | 7 |
| 2.3 | Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb..... | 7 |
| 2.4 | Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis | 7 |
| 2.5 | Einzureichende Unterlagen..... | 8 |
| 3 | Personelle Voraussetzungen | 9 |
| 3.1 | Vorlage von Führungszeugnissen..... | 9 |
| 3.2 | Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten..... | 9 |
| 3.3 | Qualifikation des Hauptverantwortlichen | 9 |
| 3.4 | Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte | 10 |
| 3.5 | Mitarbeiterunterweisung/-beschulung | 10 |
| 3.6 | Beauftragung von Subunternehmen | 10 |
| 4 | Technische Voraussetzungen | 11 |
| 4.1 | Beachtung der anerkannten Regeln der Technik..... | 11 |
| 4.2 | Grundsätze zur Projektierung/Installation | 11 |
| 4.3 | Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten..... | 12 |
| 5 | Sonstige Pflichten | 12 |
| 5.1 | Mitteilen von Änderungen | 12 |
| 5.2 | Anlagenbeschreibung | 12 |
| 5.3 | VdS-Installationsattest | 13 |
| 5.4 | Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik..... | 13 |
| 5.5 | Einweisung und Übergabe an den Betreiber | 13 |
| 5.6 | Betriebsbuch | 14 |
| 5.7 | Instandhaltung | 14 |



| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.8 | Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen | 15 |
| 5.9 | Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen | 15 |
| 5.10 | Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten | 15 |
| 6 | Aufnahme/Ablehnung | 16 |
| 6.1 | Verfahren bei Erstaufnahme | 16 |
| 6.2 | Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme..... | 16 |
| 6.3 | Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises | 16 |
| 6.4 | Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises | 17 |
| 7 | Objektbegehungen und Überprüfungen | 17 |
| 7.1 | Durchführung von Überprüfungen..... | 17 |
| 7.2 | Anlässe | 17 |
| 7.3 | Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA | 18 |
| 7.4 | Aufklärung des Betreibers..... | 18 |
| 7.5 | Gegenstand der Überprüfungen | 18 |
| 7.6 | Vorhaltung von Unterlagen | 18 |
| 7.7 | Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten | 19 |
| 7.8 | Bewertung der Mängel | 19 |
| 7.9 | Mängelbeseitigung | 19 |
| 7.10 | Information des Betreibers über Feststellungen | 19 |
| 8 | Kriterien für Ablehnung oder Streichung | 19 |
| 8.1 | Allgemeine Kriterien | 19 |
| 8.2 | Anlagenbedingte Kriterien..... | 20 |
| 8.3 | Anhörung | 20 |
| 8.4 | Streichung..... | 20 |
| 9 | Wiederaufnahme in den Adressennachweis | 20 |
| 9.1 | Frist..... | 20 |
| 9.2 | Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung | 20 |
| 9.3 | Zusätzliche Kriterien..... | 21 |

Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise

Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“

Anhang 3: Formblatt „Meldung von VÜA“

Anhang 4: Antragsformular



1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von Errichterunternehmen

Die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Videoüberwachungsanlagen (nachfolgend VÜA genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instandzuhalten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen. Dieser umfasst:

- Projektierungs- und Installationshinweise (Anhang 1)
- Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (Anhang 2, gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Formblatt „Meldung von Videoüberwachungsanlagen“ (Anhang 3)
- Antragsformular (Anhang 4)

1.2 Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jede/s antragstellende Unternehmen/Niederlassung/Vertriebsbüro (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

1.3 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch VÜA im Rahmen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei, Anlage 6, zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den



Adressennachweis ohne Überprüfung nicht möglich.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

1.4 Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend VÜA installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

1.5 Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.



1.6 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die von Prüf-/Zertifizierungsstellen in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Videoüberwachungstechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung. Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

1.7 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.8 VÜA mit Bildübertragung zur Polizei

Bei Anschluss von VÜA in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-Pol) ist zusätzlich die "Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (**ÜEA**)", in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3). Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

Bei VÜA mit Anschluss an Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) in Verbindung mit der Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei sind die „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.



1.9 Gesetze/Auflagen/Forderungen

Bei VÜA sind über die hier enthaltenen Regelungen hinaus ggf. weitere Gesetze/Auflagen/Forderungen (z. B. Datenschutzgesetz, Versicherungsauflagen, Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und anzuwenden.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Videoüberwachungstechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit eines Unternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, muss dies bei der Antragstellung durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

2.3 Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis



des Landeskriminalamtes ... nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:
In den firmeneigenen Geschäftsräumen, in der Internet-Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:

Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind aufgenommener Handwerksbetrieb im aktuellen Adressennachweis für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen des Landeskriminalamtes ...

Unsere Empfehlung:

Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle.

Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.

Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Adressennachweis stehen, gilt folgende Formulierung:

„Die Firma ..., Die Zweigstelle ... ist aufgenommener ...“

Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.

- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.
- Im Internet (Homepage) muss ein Link auf den jeweiligen Adressennachweis des Landeskriminalamtes ... gesetzt werden.

2.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Antragsformular, Anhang 4).



3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von VÜA ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren und staatlich geprüften Technikern mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.



Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von VÜA, nachweisen.

3.4 Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von VÜA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln und das Montieren von Video-Komponenten darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern. Der Anschluss der Komponenten, die Konfiguration, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung müssen vom Antragsteller durchgeführt werden.



4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von VÜA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien der nachfolgend aufgeführten Institutionen soweit diese Regelungen bezüglich Videoüberwachungstechnik enthalten:

- des Deutschen Institutes für Normung e. V. (DIN) und des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), insbesondere die Normenreihe DIN EN 50132 (CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung)
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS Schadenverhütung GmbH, insbesondere die in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellten VdS-Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau (VdS 2366),
- der Polizei (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, ggf. Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei – ÜEA und Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, VÜA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- je nach vorgegebener Klasse ein Wahrnehmen, ein Erkennen bzw. ein Identifizieren im kompletten Überwachungsbereich bei allen Lichtverhältnissen gewährleistet ist.



4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für VÜA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Videoüberwachungsanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nrn. 5.2 und 5.3 Pflichtenkatalog sowie Ziffer 8 der Anlagenbeschreibung) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlagenteile/Geräte aller unter Nr. 4.1 aufgeführten Grade/Klassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung. Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Mitteilen von Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

5.2 Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten VÜA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigung



gungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die bei der Abnahmeprüfung erstellten Referenzbilder aller Kameras sind Bestandteil der Anlagenbeschreibung.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 2) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.3 VdS-Installationsattest

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann auch ein VdS-Installationsattest ausgestellt werden, wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.

5.4 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung bzw. im VdS-Installationsattest alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich bei solchen Abweichungen um Abweichungen von den zugrundeliegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- ggf. nicht die vorgegebene Bildqualität bei der Darstellung des Zielobjektes erreicht wird,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Fällen sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

5.5 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem be-



nannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der VÜA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.6 Betriebsbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten VÜA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Störmeldungen und jede Einweisung gemäß Nr. 5.5 etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der Bildzentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem alle regelmäßigen Funktionsprüfungen und sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

5.7 Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder



mittelbar (z.B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für VÜA mit Anschluss an die Bildempfangszentrale der Polizei, dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer VÜA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (mind. einmal pro Jahr),
 - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
 - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

5.8 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten VÜA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.9 Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene VÜA zu melden sowie die Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.10 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.



6 Aufnahme/Ablehnung

6.1 Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

6.3 Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes VÜA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens drei der innerhalb der letzten 12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher Grade/Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.

Eine solche Überprüfung kann durch das zuständige Landeskriminalamt im Rahmen einer Routineüberprüfung wiederholt werden.



6.4 Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

7 Objektbegehungen und Überprüfungen

7.1 Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen VÜA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten VÜA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden VÜA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z.B. des Konzessionärs, der Datenschutzbehörde, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

7.2 Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,
- die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA



vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).

7.3 Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung des Betreibers entsprechend zu informieren.

7.4 Aufklärung des Betreibers

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im Sinne von Nr. 1.1 erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

7.5 Gegenstand der Überprüfungen

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen die fachtechnische

- Projektierung,
- Installation,
- Funktionsfähigkeit und
- Dokumentation

der VÜA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (z.B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung - siehe Nr. 5) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.6 Vorhaltung von Unterlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen VÜA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung bzw. VdS-Installationsattest welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt
- Verdrahtungs- und Verlegungspläne
- Referenzbilder aller Kameras



7.7 Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

7.8 Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

7.9 Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

7.10 Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Überprüfung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

8.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen
- Nicht fristgerechte Meldung von VÜA für Überprüfungen zu dem im entsprechenden Anforderungsschreiben genannten Termin
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien.



8.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- je nach vorgegebener Klasse ein Wahrnehmen, ein Erkennen bzw. ein Identifizieren im kompletten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen und bei Dunkelheit) nicht möglich ist,
- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung einfach möglich sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlagenteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften VÜA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i.d.R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

8.3 Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

8.4 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis

9.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

9.2 Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen



gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

9.3 Zusätzliche Kriterien

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.



PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Videoüberwachungsanlagen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) fest. Sie gelten in Verbindung mit der gültigen Fassung

- des „Bundeseinheitlicher **Pflichten**katalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C
- der „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,
- Anschlussbedingungen für die **B**ild**ü**bertragung aus **N**otruf- und **S**ervice**l**eitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfss Fassungen

- der einschlägigen europäischen Normen,
- der DIN VDE Bestimmungen,
- der Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer VÜA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die VÜA auftreten können.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung. Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2366, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2366 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2366 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2366 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:



| Formulierung in VdS 2366: | ersetzen durch: |
|---|--|
| VdS anerkannt | von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert |
| VdS-anerkannte Errichterfirma | im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für VÜA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss) |
| Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest | Anlagenbeschreibung nach Pfk |
| Zustimmung des Versicherers | In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer |

3 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die wichtigsten Regelwerke:

| | |
|----------------------------|---|
| Pflichtenkatalog (Pfk) | Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen |
| ÜEA-Richtlinie | Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei |
| BÜNSL-Anschlussbedingungen | Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei |
| DIN EN 45011 | Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben |
| DIN EN 50132-X | CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen |
| BGV C 3 | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automatenstände von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen |
| BGV C 9 | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen |
| VdS 2366 | Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau |

Weitere Regelwerke: siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 3.

4 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5 Allgemeine Betrachtung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Projektierungsgrundlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



Die erforderliche Klassifizierung der Videoüberwachungsanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Abweichend von den Regelungen unter Nr. 6 in der VdS 2366 gilt:

6.4 Überwachungsmaßnahmen

Zu jeder VE ist, entsprechend ihrer Aufgabe, der Überwachungsbereich festzulegen. Die Überwachungsbereiche der einzelnen VE müssen vom Errichter in der Anlagenbeschreibung (Lageplan) dokumentiert werden. Dabei müssen die Breite und die Tiefe des Bereiches erkennbar sein (Hinweis: Tiefenschärfe der Kameras beachten). Gegenstände, die sich im Überwachungsbereich befinden, sind dabei hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Hat die Montagehöhe der Kamera Einfluss auf das Schutzziel, so ist in der Leistungsbeschreibung darauf hinzuweisen und in der Anlagenbeschreibung die Höhe zu dokumentieren. Die Überwachungsbereiche sind schutzzielorientiert festzulegen. Dabei sollten folgende Bereiche besonders berücksichtigt werden:

- Außenlager
- Einfriedungen
- Eingangsbereiche
- Eingänge
- Einzelobjekte
- Flure
- Freigelände
- Gebäudeaußenhaut
- Parkplätze
- Räume
- Sicherheitsbereiche
- Tore
- Treppenträume
- Verkehrswege
- Zufahrten
- Zugänge

6.5.2.7 ABC Kamerainstallation

Die Kamerastandorte richten sich immer nach den örtlichen Gegebenheiten und müssen so gewählt werden, dass sich das Zielobjekt im Sichtbereich der Kamera befindet und das Schutzziel erreicht wird.

Die Kamera ist stabil und erschütterungsfrei zu befestigen.

Vorzugsweise sind feststehende Kameras einzusetzen. Beim Einsatz von beweglichen Kameras (mit Schwenk-Neige-Zoom-Funktion) muss, wenn zur Erreichung des Schutzzieles eine Grundeinstellung notwendig ist, die Kamera nach manueller Bedienung die Grundeinstellung wieder aufnehmen. Dies muss nach einer vordefinierten Zeit erfolgen. Die hierfür festgelegte Zeit muss in der Anlagenbeschreibung festgehalten werden.

Hinweis: Die Grundeinstellung kann auch darin bestehen, dass zyklisch mehrere Festpositionen angefahren werden (Touren).



Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 6 in der VdS 2366 gilt für die Nr. 6.3.2:

6.3.2 Funktions-, Bedienungs- und Sabotagesicherheit – Leistungsmerkmale der Klassen A, B und C

Die eingesetzten Bildzentralen der Klassen B und C sollen über eine automatische Uhrzeitsynchronisation mit dem internationalen Zeitsystem UTC, (z. B. mittels des Zeitsignalsenders DCF77) verfügen.

VÜA der Klassen B und C sollen über eine Daueraufzeichnung bzw. bedarfsgesteuerte Aufzeichnung aller Kameras bei min. 4 Bildern/s und pro Kamera mit Datum und Uhrzeit in der vollen Kameraauflösung und möglichst unkomprimiert bzw. verlustfrei komprimiert verfügen. Die Speicherkapazität der Bildzentrale soll hierbei für mindestens 5 Tage ausreichend sein.

7 Aufbau

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend von den Regelungen unter Nr. 8 in der VdS 2366 gilt:

8.7.3 ABC Inspektion

Inspektionen sind bei Videoüberwachungsanlagen mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Während der Inspektionsarbeiten an Anlagen der Klasse C ist grundsätzlich die Primärversorgung abzuschalten und die Reaktionen der USV zu testen.

8.10 ABC Betriebsbuch

Für jede VÜA ist ein Betriebsbuch zu erstellen und dem Betreiber zu übereignen. In diesem Buch sind fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen) sowie auch Einweisungen etc. einzutragen.

Es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der Bildzentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

8.12 ABC Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten VÜA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die bei der Abnahmeprüfung erstellten Referenzbilder aller Kameras sind Bestandteil der Anlagenbeschreibung.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 2) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem



Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann auch ein VdS-Installationsattest ausgestellt werden, wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Vergleich der Abbildungsgrößen

Anhang B (Informativ) Hinweise zum Ausfüllen des Installationsattestes

Anhang B: Nicht relevant

Ersetzt durch Anhang 2 des Pflichtenkataloges VÜA

Anhang C (Normativ) Symbole

Anhang D (Normativ) Reaktionszeiten

Anhang E (Normativ) Testbild



A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> DIN EN 50132 | <input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie - Anlage 6 (Polizei) |
| <input type="checkbox"/> VdS 2366 Klasse (A,B,C) <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> UVV BGV C 3 (VBG 105) od. BGV C 9 (VBG 120) |
| <input type="checkbox"/> BÜNSL-Anschlussbedingungen (Polizei) | <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="text"/> |

mit Anschluss an Polizei NSL Sonstige keine

| | | | |
|---|--------------------------------------|-------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstinbetriebnahme | <input type="checkbox"/> Erweiterung | Kontraktnr. | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Verlegung | <input type="checkbox"/> Änderung | Auftragsnr. | <input type="text"/> |

B. Objekt Wohnobjekt Gewerbeobjekt

C. Errichter

| | | | | | |
|---|------------------|----------------------|--------|------------------------------------|----------------------|
| Betreiber | Name/ Firma: | <input type="text"/> | Firma: | <input type="text"/> | |
| | Straße, Nr.: | <input type="text"/> | | Straße, Nr.: | <input type="text"/> |
| | PLZ / Ort: | <input type="text"/> | | PLZ / Ort: | <input type="text"/> |
| | Telefon-Nr.: | <input type="text"/> | | Tel./Fax-Nr.: | <input type="text"/> |
| | Fax-Nr.: | <input type="text"/> | | Fax-Nr.: | <input type="text"/> |
| | E-Mail-Adr.: | <input type="text"/> | | E-Mail-Adr.: | <input type="text"/> |
| | Weitere Angaben: | <input type="text"/> | | Anerkennungs-/ Zertifizierungsnr.: | <input type="text"/> |
| Sachkundige Person nach DIN VDE 0833-1: | | Weitere Angaben: | | <input type="text"/> | |

D. Projektierungsangaben

1. Anwendungsbereich und Rechtsrahmen

Staatliche Videoüberwachung

Private Videoüberwachung: öffentlich zugänglicher Bereich Bereich Arbeitsleben persönlicher/familärer Bereich

2. Überwachungszweck

allgemeine Schutzziele

spezielle Schutzziele

sonstige Ziele

3. Überwachungszeitraum

permanent nicht permanent - nur an/zu folgenden Tagen/Zeiten:

4. Kameras * Auflösung ist mit Testbild nach VdS 2366 zu prüfen: K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren

| Kamera- Nummer von-bis gemäß Lageplan | Standort/Bezeichnung gemäß Lageplan | Klasse (A, B, C) | Auflösung (K, W, E, I) * | Farbe | schwarz/weiß | Infrarot | Gegen-/Spitzlichtaustast | synchronisiert | schwenk-/neigbar | Zoom | Auslösung | | | | | Audio | Umweltklasse I, II, III, IV |
|---------------------------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------------|-------|--------------|----------|--------------------------|----------------|------------------|------|-----------|-----|----------------|---------|--------|-------|-----------------------------|
| | | | | | | | | | | | ÜMA | EMA | Bildauswertung | manuell | andere | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl



5a. Bildspeicherung in der Kamera nicht vorhanden

| Kamera-Nummer | Permanentaufzeichnung | | Ereignisaufzeichnung | | | | | | Geschätzte Anzahl Ereignisse pro Tag | Archivierungszeit Tag/e | |
|---------------|-----------------------|----------|----------------------|---------------------------|-------|------------------------|-------|--------------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| | von-bis | Bilder/s | Dauer | Historien-/Voralarmbilder | | Alarm-/Nachalarmbilder | | Verdachtsaufnahmen | | | |
| | | | | Bilder/s | Dauer | Bilder/s | Dauer | Bilder/s | Dauer | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

5b. Bildspeicherung in Speichersystem Hersteller/Typ: nicht vorhanden

| Kamera-Nummer | Permanentaufzeichnung | | Ereignisaufzeichnung | | | | | | Geschätzte Anzahl Ereignisse pro Tag | Archivierungszeit Tag/e | |
|---------------|-----------------------|----------|----------------------|---------------------------|-------|------------------------|-------|--------------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| | von-bis | Bilder/s | Dauer | Historien-/Voralarmbilder | | Alarm-/Nachalarmbilder | | Verdachtsaufnahmen | | | |
| | | | | Bilder/s | Dauer | Bilder/s | Dauer | Bilder/s | Dauer | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

Aufgrund vorstehender Tabelle berechnete erforderliche Speicherkapazität Gbyte
 Der in der VÜA eingebaute Speicher hat eine Speicherkapazität von Gbyte

6. Bildübertragung an externe Stelle nicht vorhanden

- über stehende Verbindung, mindestens
- bedarfsgesteuerte Verbindung, mindestens
- mit folgendem Ersatzweg
- an Polizei über NSL(BÜNSL)
- NSL
- andere ständig besetzte Stelle

Bilder pro Sekunde mit der unter D4 angegebenen Auflösung

Bilder pro Sekunde mit der unter D4 angegebenen Auflösung

7. Automatische Übertragung von Störungsmeldungen nicht vorhanden

- unverzüglich
- innerhalb von Stunden
- an NSL
- andere ständig besetzte Stelle
- Errichter/Instandhalter

Stunden

8. Liste der Anlageteile / Objektskizze

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.



E. Abweichungen

Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.

Begründung:

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

F. Gesamtblattanzahl

Der Lageplan besteht aus Blatt/Blättern

Referenzbilder der kompletten VÜA Anzahl ausgedruckt auf Datenträger

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt Blatt/Blättern

G. Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

ohne Abweichungen

mit den in Abschnitt E genannten Abweichungen

incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Errichterunternehmens

H. Bestätigung des Betreibers

Die VÜA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Ich wurde auf die monatlich durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen:

ja, mit:

nein

Inspektion

viermal

zweimal

einmal im Jahr

jährliche Wartung

Ich bestätige, dass ich eine Durchsicht dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜNSL-Übertragung an die Polizei eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung zur Verfügung gestellt wird und dass die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Betreibers

Beiblatt mit Erläuterungen zur

Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Die Erstellung der Anlagenbeschreibung ist insbesondere erforderlich, wenn die Anforderungen aus:

- VdS 2366 und / oder
- Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen
- ÜEA – Richtlinie
- BÜNSL – Anschlussbedingungen

zu erfüllen sind

und / oder der Betreiber und / oder der Versicherer

dies fordern.

| Abschnitt | Erläuterungen |
|-----------|---|
| A | Hier sind u.a. die entsprechenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen einzutragen bzw. anzukreuzen, welche bei der Projektierung und Installation beachtet wurden. |
| B | Eintrag der Objektdaten. |
| C | Eintrag der Errichterdaten. Im Feld „Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer“ können die entsprechenden Zertifikatsnummern der Verbände (z.B. VdS / BHE / ZVEI) eingetragen werden. |
| D1 | <p>Eintrag des Anwendungsbereiches und des/der Rechtsrahmen/s. Mehrfachnennungen sind hier möglich.</p> <p>Eine Vielzahl von Gesetzen definiert, wer Videoüberwachung unter welchen Rahmenbedingungen einsetzen darf. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist speziell davon abhängig, wer diese einsetzt. Generell wird zwischen privater und staatlicher Videoüberwachung unterschieden.</p> <p>Vor der Installation ist entsprechend zu prüfen, welche rechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind und ob diese eingehalten werden können. Hierzu gibt es Ausführungen auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI):</p> <p>http://www.bfdi.bund.de/</p> <p>Staatliche Videoüberwachung:</p> <p>Spezielle Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sowie Vernichtungsfristen und Verarbeitungsverbote werden in den Landespolizeigesetzen geregelt. Die Bundespolizei darf nach dem Bundespolizeigesetz Videoüberwachung nutzen.</p> <p>Private Videoüberwachung:</p> <p>Die private (nicht staatliche) Videoüberwachung wird meist in folgende 3 Bereiche aufgeteilt: Öffentlich zugänglicher Bereich, Bereich Arbeitsleben sowie persönlichen und familiärer Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Öffentlich zugänglicher Bereich: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b |

| | |
|--------------------------|--|
| | <p>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Interessen für zuvor konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz von Videokameras und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, etwa durch Piktogramme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich Arbeitsleben: Für den Einsatz der Videoüberwachung im Arbeitsleben gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer dar und ist nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig, wobei die Gesamtumstände, insbesondere aber die Intensität des Eingriffs maßgeblich zu beachten sind. Eine Vollüberwachung von Arbeitnehmern ist deshalb unzulässig. • Persönlicher und familiärer Bereich: Der Einsatz von Videobeobachtung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Privatleute können diese Technik in der Regel im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden. |
| D2 | Schutzziele gemäß VdS 2366: 2004_05 Kapitel 6 eintragen. Ggf. sonstige Ziele (z.B. biometrische Erkennungen) angeben. |
| D3 | Hier eintragen, ob die VÜA permanent oder nur an/zu bestimmten Tagen/Zeiten aktiviert ist. |
| D4 | Hier die überprüften Möglichkeiten der Kameras eintragen. Definition Spalte Auflösung: K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren. Die hier eingetragene Auflösung muss mittels Testbild nach VdS 2366 bei üblicher schlechtester Beleuchtung auch in den Randbereichen des definierten Überwachungsbereiches nachgewiesen werden. Falls die Kamera eine Zoomfunktion hat, ist hierbei in den Weitwinkelbereich zu zoomen. |
| D5a D5b | Angaben zur Bildspeicherung in der Kamera bzw. in einem Speichersystem getrennt nach Permanent- und/oder Ereignisaufzeichnung sowie Speicherzeiten eintragen. |
| D6 | Angaben zur Bildübertragung an externe Stelle eintragen. Bei der Angabe zur Übertragungsrate (Mindestanzahl der Bilder / sec) ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Übertragungsweges die unter D4 angegebene höchste Auflösung zugrunde zu legen. |
| D7 | Angaben zur automatischen Übertragung von Störungsmeldungen eintragen. |
| D8 | Es ist eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut beizufügen. |
| E | Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/ Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären. |
| F | Angaben zur Gesamtblattanzahl eintragen. Für jede Kamera ist mind. 1 Referenzbild zu dokumentieren bzw. beizufügen. |
| G | Ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe bestätigen. |

| | |
|----------|---|
| | <p>Das Betriebsbuch muss mindestens folgende Eintragungen mit Datum, Uhrzeit und eintragende Person beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einweisungen • Übergabe der Anlage • Alle Betriebsereignisse mit Ursache und ggf. Verursacher • Instandhaltungsmaßnahmen • Änderungsmaßnahmen <p>Siehe auch VdS 3425 - Betriebsbuch für Videoüberwachungsanlagen.</p> |
| H | <p>Ordnungsgemäße Übernahme und die unter E aufgeführte Abweichungen durch den Betreiber bestätigen lassen sowie Angaben zum Instandhaltungsvertrag eintragen.</p> |

| |
|---|
| (Stempel des Errichterunternehmens) |
| |
| (Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens) |

Meldung von Videoüberwachungsanlagen

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum
projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Videoüberwachungsanlagen

| Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe | Staatliche oder private VÜA | Klasse (Sabotagesicherheit /Auflösung) <small>(Klassifizierung angeben)</small> | VdS-Attest gefordert? (J/N) | Anzahl der Kameras | Bildweiterleitung an BEZ Polizei/NSL/ sonstige/keine | Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? <small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small> | Datum der funktionsfähigen Übergabe |
|---|--------------------------------------|--|-----------------------------------|--------------------------|--|--|---|
| | | | | | | | |

| Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe | Staatliche oder private VÜA | Klasse (Sabotagesicherheit /Auflösung) <small>(Klassifizierung angeben)</small> | VdS-Attest gefordert? (J/N) | Anzahl der Kameras | Bildempfangszentrale vorhanden ja/nein | Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? <small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small> | Datum der funktionsfähigen Übergabe |
|---|--------------------------------------|--|-----------------------------------|--------------------------|--|--|---|
| | | | | | | | |



ANTRAG FÜR VÜA-ERRICHTER

ANTRAG

zur Aufnahme als Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen in den Nachweis "Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen" für das Bundesland _____

Errichterunternehmen (Stempel)

1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail Adresse *(soweit vorhanden)*

URL der HomePage *(soweit vorhanden)*

2 Unternehmensform

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)

3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ?

Ja

Nein

(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)



4 Gesetzlich Verantwortliche/r

| 4.1 1. Verantwortliche/r | 4.2 2. Verantwortliche/r |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| _____ Name, Vorname | _____ Name, Vorname |
| _____ Straße | _____ Straße |
| _____ PLZ, Wohnort | _____ PLZ, Wohnort |
| _____ Geburtsdatum, Geburtsort | _____ Geburtsdatum, Geburtsort |

*(z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)
(Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Führungszeugnis/se beifügen).*

5 Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Das Unternehmen ist Mitglied der Handwerkskammer in _____

Es besteht eine Eintragung in der Handwerksrolle als:

Handwerksbetrieb

Handwerklicher Nebenbetrieb

Für welches Handwerk besteht die Eintragung und seit wann?

Elektrotechniker-Handwerk, seit: _____

Informationstechniker-Handwerk, seit: _____

Derzeitiger verantwortlicher technischer Betriebsleiter (eingetragene Person, z.B. Meister):

(aktuelle Handwerkskarte in Kopie beifügen)

6 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)



7 Unternehmensbereich Videoüberwachungsanlagen

7.1 Der Bereich Videoüberwachungsanlagen besteht seit: _____

Anzahl der Vollzeit-Fachkräfte: _____

(Wenn Kooperations-/Partnervertrag gem. Nr. 3.4 Pfk besteht, diesen in Kopie beifügen)

7.2 Besteht eine VdS-Anerkennung ?

q Ja q Nein

wenn ja, Art der Anerkennung ?

q anerkannt

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

q vorläufig anerkannt

7.3 Wurde ein BHE-Prüfsiegel verliehen ?

q Ja q Nein

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.4 Verwendete Systeme: _____

(Von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich VÜA akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS, geprüft und zertifiziert)

Werden ausreichend Ersatzteile vorgehalten ?

q Ja q Nein

Besteht/Bestehen Lieferzusage/n des/der Hersteller/s ?

q Ja q Nein

(Nach Nr. 5.7 Pfk müssen entweder ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden oder es müssen Lieferzusagen der Hersteller bestehen, aus denen zu entnehmen ist, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen. Nachweis in Kopie beifügen).

7.5 Ist der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ?

q Ja q Nein

wenn ja, unmittelbar (ständig besetztes Telefon) ?

q

wenn ja, mittelbar (z.B. über WuS, Anrufbeantw. mit Benachrichtigung) ?

q

Erreichbar über:

(Art der Erreichbarkeit und Rufnummer angeben - siehe Nr. 5.7 Pfk)

8 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ?

q Ja q Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)



9 Verantwortliche für die Projektierung von VÜA

Bitte tragen Sie nachfolgend die Personalien sowie die fachlichen Qualifikationen der Verantwortlichen des Unternehmens ein, die für die Projektierung von Videoüberwachungsanlagen zuständig sind. Sollte es sich beim Antragsteller um einen Hauptbetrieb handeln, so sind lediglich die Nrn. 9.1 und 9.2 auszufüllen. Jede eingetragene, verantwortliche Person muss die Erklärung bezüglich des Datenschutzes unter Nr. 13 unterschreiben.

Verantwortliche im Hauptbetrieb in _____ :

9.1 Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

9.2 Weitere/r Verantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

Verantwortliche im Zweigbetrieb in _____ :

9.3 Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

9.4 Weiterer Verantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)



10 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- Ø alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- Ø jede Änderung/Ergänzung in bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben sowie die verwendeten Systeme und Betriebsmittel dem Landeskriminalamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- Ø den zugehörigen Pflichtenkatalog in der jeweils neuesten Fassung beachten und erfüllen wird,
- Ø mit der Aufnahme in den Nachweis keine Werbung betreibt (siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenkataloges),
- Ø auf Anforderung des Landeskriminalamtes gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen der von ihm installierten bzw. instandgehaltenen VÜA durchführen wird.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- Ø eine weitere Bearbeitung dieses Antrages erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- Ø bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem Nachweis gelöscht wird,
- Ø Rechtsansprüche aus dem Aufnahmeverfahren nicht abgeleitet werden können,
- Ø sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

11 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Projektierung und Installation von VÜA im Rahmen der ÜEA-Richtlinie

Der Antragsteller

- Q beantragt gemäß Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges die Überprüfung der von ihm installierten VÜA durch Fachkräfte der Polizei (sog. Freiwilligkeitsüberprüfung). Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ bzw. „aufgenommen“ in „überprüft“ geändert.

Hinweis: Nicht in jedem Bundesland möglich. Bitte beim zuständigen Landeskriminalamt nachfragen!

- Q beabsichtigt, auch VÜA im Rahmen der ÜEA-Richtlinie (ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)) zu projektieren und zu installieren.

Hinweis: In diesem Fall ist eine Aufnahme in den Bundesländern, in denen sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen von Anlagen gem. Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges vorgesehen sind, nicht ohne solche Überprüfungen möglich!

- Q verzichtet auf die Überprüfung der von ihm installierten VÜA durch Fachkräfte der Polizei.

Hinweis: In diesem Fall erfolgt eine Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises bzw. es wird ein entsprechender Statusvermerk abgedruckt.



12 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- Ø bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen und
- Ø erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch das zuständige Landeskriminalamt nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art zugehörige

der Unterlage

bzw. des Nachweises

**Nummer
im Antrag**

**beige-
fügt**

**bean-
tragt**

Auszug aus dem Handelsregister in Kopie *(soweit zutreffend)*

3

q

Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s unter Nr. zur Vorlage bei einer Behörde beantragt *(siehe Anmerkung)*

4

q

Handwerkskarte oder Dokument nach Nr. 2.2 Pfk in Kopie

5

q

Gewerbebeanmeldung in Kopie

6

q

Kooperations-/Partnervertrag nach Nr. 3.4 Pfk in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.1

q

VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.2

q

BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.3

q

Lieferzusage/n des/der Hersteller/s *(soweit zutreffend)*

7.4

q

Qualifikationsnachweis/e (Meisterbrief/Diplom) des Hauptverantwortlichen unter Nr.:

9.1 od. 9.3

q

Schulungsnachweis/e des Hauptverantwortlichen unter Nr.: *(siehe Anmerkung)*

9.1 od. 9.3

q

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/se ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/se zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/se wird/werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse des zuständigen Landeskriminalamtes inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

Von dem Hauptverantwortlichen ist mindestens 1 Schulungsnachweis beizufügen, der belegt, dass eine Schulung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.



13 Datenschutz

Der Antragsteller sowie die in diesem Antrag aufgeführten Personen erklären, dass sie diesen Antrag sowie den Pflichtenkatalog zur Einsicht erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten zur Erstellung der Nachweise, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken gemäß Pflichtenkatalog sowie zur Falschalarmauswertung bei den zuständigen Polizeidienststellen mittels EDV erfasst und verarbeitet werden dürfen.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en (Name/n in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.3 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.4 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Verantwortlichen (Nr. 4.1)

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Verantwortlichen (Nr. 4.2)